OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652616/20/ZO/KA

Datum:
Linz, 25. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des S O, vertreten durch K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.10.2022, GZ: VerkR21-380-2022, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.1.2023 sowie 21.3.2023,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Mandatsbescheid vom 23.6.2022, GZ: VerkR21-380-2022, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, B und E für die Dauer von 6 Monaten, beginnend ab 6.7.2022 entzogen. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid hat sie die Vorstellung gegen diesen Mandatsbescheid abgewiesen und den Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf (im Folgenden: Bf) zusammengefasst Folgendes aus:

Der Bf sei am 10.6.2022 mit seinem PKW in Traun über eine Nebenfahrbahn der Wiener Bundesstraße auf die Kremstalstraße und in weiterer Folge auf der Wiener Bundesstraße bis zur Kreuzung mit der Bäckerfeldstraße gefahren. Die belangte Behörde unterstelle dem Bf, bei dieser Fahrt von ca. 3 Minuten derart rücksichtslos gefahren zu sein, dass seine Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben sei.

Die belangte Behörde werfe dem Bf vor, dass er mit seinem Fahrzeug unnötig beschleunigt habe, sodass es zum Schlupf der Reifen und zu deutlicher Lärmentwicklung gekommen sei. Er sei an der Kreuzung der Nebenfahrbahn der Wiener Bundesstraße mit der Kremstalstraße von Polizeibeamten durch die geöffneten Seitenscheiben zu einer Nachfahrt wegen einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle aufgefordert worden, sei jedoch nicht geradeaus in Richtung des Parkplatzes gefahren, sondern habe sein Fahrzeug plötzlich stark beschleunigt und sei nach links abgebogen. In weiterer Folge sei er beim Rechtsabbiegen auf die B 1 in Fahrtrichtung Linz einem anderen Fahrzeug deutlich aufgefahren und habe nur einen minimalen Abstand eingehalten. Auf der B 1 habe der Bf sein Fahrzeug daraufhin so stark beschleunigt, dass die Polizeibeamten im Zuge der Nachfahrt kaum nachgekommen seien und am Tacho des Dienstfahrzeuges ein Tempo von zumindest 110 km/h angezeigt worden sei. Der Bf sei auf der B 1 in Schlangenlinien mit massiv erhöhtem Tempo zwischen den dort fahrenden Fahrzeugen gefahren. Er habe diese überholt, wobei nur ein minimaler Abstand wahrgenommen worden sei. Auch nach der Anhaltung des Fahrzeuges des Bf habe sich dieser den Anweisungen des Beamten widersetzt und habe mit Zwangsgewalt aus dem Fahrzeug gebracht werden müssen. Gegenüber dem Polizisten habe der Bf keine Einsicht gezeigt.

Die Behörde habe sich nur kursorisch mit den Einwänden des Bf im Verfahren auseinandergesetzt. Er hab bereits darauf hingewiesen, dass es mit dem Automatikgetriebe seines Fahrzeuges technisch nicht möglich sei, dieses derart zu beschleunigen, dass es zu einem Schlupf der Reifen komme. Einer der

Polizeibeamten habe bereits beim Verlassen des Tankstellengeländes ein überaus auffälliges Fahrverhalten des Bf beschrieben, während die zweite Polizeibeamtin weder das Ausbrechen des Fahrzeughecks noch das Durchdrehen der Räder beschrieben habe. Bezüglich des Vorwurfes, er habe die Aufforderung zum Nachfahren auf den Parkplatz bewusst missachtet, habe die belangte Behörde das Vorbringen des Bf, wonach er das Verhalten der Polizeibeamten falsch interpretiert habe, völlig ignoriert.

Hinsichtlich des Vorwurfes, nur einen minimalen Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug beim Rechtseinbiegen auf die B 1 eingehalten zu haben, habe sich die Behörde nicht mit den Widersprüchen in den Angaben der beiden Polizeibeamten auseinandergesetzt. Diese angeblichen Widersprüche wurden in der Beschwerde näher ausgeführt.

Bezüglich des weiteren Vorwurfes, der Bf habe auf der Wiener Bundesstraße stark beschleunigt, um sich einer Anhaltung zu entziehen, unterstelle die Behörde, dass dem Bf die beabsichtigte Verkehrskontrolle durch die Polizei überhaupt bewusst gewesen sei. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Im Verwaltungsstrafverfahren werde dem Bf eine Geschwindigkeit von 93 km/h vorgeworfen, während im Führerscheinverfahren die Behörde eine Geschwindigkeit von 110 km/h nenne.

Bezüglich des Vorwurfes, einen „minimalen“ Abstand zu den vorausfahrenden Fahrzeugen eingehalten zu haben, neige der anzeigende Polizeibeamte zur Übertreibung. Dieser habe von „keinem“ Abstand gesprochen, was nicht richtig sein könne. Weiters habe die Behörde keine Feststellungen zu diesem „minimalen“ Abstand getroffen.

Zur Verkehrskontrolle führte der Bf an, dass er nicht von der Polizei angehalten wurde, sondern sein Fahrzeug wegen Rotlicht einer Verkehrsampel angehalten habe. Bei der nachfolgenden Verkehrskontrolle sei es zu einer unnötigen Eskalation gekommen, welche nach der Darstellung des Bf auf die aggressive Vorgangsweise des Polizeibeamten zurückzuführen sei.

Die belangte Behörde gehe von erwiesenen Tatsachen aus, obwohl sie sich mit den dargestellten Widersprüchen nicht auseinandergesetzt habe und auch das beantragte kraftfahrzeugtechnische Gutachten nicht eingeholt habe.

Selbst nach den Ausführungen im Bescheid ergebe sich, dass das dem Bf vorgeworfene Verhalten nicht unter § 7 Abs. 3 Z 3 FSG subsumiert werden könne (besonders gefährliche Verhältnisse oder besondere Rücksichtslosigkeit).

Die Bf enthält weiters umfangreiche Ausführungen dazu, weshalb aus Sicht des Bf die Erlassung eines Mandatsbescheides nicht zulässig gewesen sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.1.2023 sowie am 21.3.2023. An dieser Verhandlung haben der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen, es wurden die Zeuginnen C H, BI H W-M und Insp. H zum Sachverhalt befragt und von einem Sachverständigen für Kraftfahrtechnik ein Gutachten erstattet. Die Führerscheinbehörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für das Führerscheinverfahren relevante Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 10.6.2022 um 21.10 Uhr seinen PKW von einer Tankstelle kommend auf die Nebenstraße der Wiener Bundesstraße. Ob er bei diesem Fahrmanöver den Motor aufheulen ließ, sein Fahrzeug unnötig stark beschleunigte und es zu einem Durchdrehen der Antriebsräder gekommen ist, ist für das Führerscheinverfahren nicht von wesentlicher Bedeutung, weshalb diese Fragen nicht im Detail geklärt werden müssen. Auch die Frage, ob es sich bei der Nichtbefolgung der Aufforderung durch die Polizeibeamten, diesen auf den Hofer-Parkplatz zu folgen, um eine bewusste Missachtung eines Anhalteversuches oder ein bloßes Missverständnis handelte, ist für das Führerscheinverhalten nicht von wesentlicher Bedeutung.

Der Bf bog in weiterer Folge von der Kürnbergstraße nach rechts auf die B 1 ab. Nach den Angaben des Zeugen W-M ist er unmittelbar vor dem Rechtsabbiegen bzw im Zuge dieses Abbiegemanövers auf ein vor ihm fahrendes Fahrzeug ganz knapp aufgefahren. Dazu ist aber festzuhalten, dass sich der Zeuge zu diesem Zeitpunkt etwa 100 m hinter dem Fahrzeug des Bf befand und daher keine verlässlichen Wahrnehmungen hinsichtlich der vom Bf eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit und des tatsächlichen Abstandes zu dem davor befindlichen Fahrzeug machen konnte. Es ist durchaus möglich, dass der Bf den notwendigen Sicherheitsabstand in dieser Situation nicht eingehalten hat, allerdings ist eine konkrete Feststellung diesbezüglich nicht möglich, weil es sich bei den Wahrnehmungen des Polizeibeamten wegen der Entfernung von ca. 100 m nur um eine ungefähre Schätzung handeln kann.

In weiterer Folge lenkte der Bf sein Fahrzeug auf der B 1 in Richtung Linz. Er überholte vorerst das unmittelbar vor ihm auf die B 1 eingebogene Fahrzeug auf dem linken Fahrstreifen und hielt in weiterer Folge nach seinen eigenen Angaben auch eine Geschwindigkeit von mehr als den dort erlaubten 70 km/h ein. In

weiterer Folge näherte er sich einem auf dem linken Fahrstreifen langsamer fahrenden Fahrzeug an, wechselte auf den rechten Fahrstreifen und näherte sich dort ebenfalls einem Fahrzeug an. Er überholte das auf dem linken Fahrstreifen fahrende Fahrzeug und wechselte vor diesem wieder auf den linken Fahrstreifen. Der Bf schlängelte sich also zwischen diesen Fahrzeugen nach vorne.

Dieses Fahrmanöver wurde vom Zeugen W-M und auch der Zeugin H wahrgenommen. Beiden Zeugen erschien dieses Fahrmanöver gefährlich, der Zeuge W-M gab an, dass der Bf dem Fahrzeug auf dem linken Fahrstreifen ganz knapp aufgefahren sei, er in weiterer Folge auch dem auf den rechten Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug ganz knapp aufgefahren sei und dann unvermittelt auf die linke Spur gewechselt habe und dabei das auf dem linken Fahrstreifen fahrende Fahrzeug überholt habe. Dieses Fahrzeug sei wegen dieses Fahrmanövers abrupt abgebremst worden. Zu diesen Angaben des Zeugen W-M ist anzuführen, dass sich dieser zum Zeitpunkt seiner Wahrnehmungen ca. 150 bis 200 m hinter dem Fahrzeug des Bf befunden hat. Aus einer solchen Entfernung kann der Abstand von hintereinanderfahrenden Fahrzeugen keinesfalls verlässlich festgestellt werden. Es ist durchaus naheliegend, dass der vom Bf während des „Vorschlängelns“ eingehaltene Abstand zu den beiden vor ihm fahrenden Fahrzeugen gering war, sich der überholte Fahrzeuglenker wegen dieses Überholmanövers erschrocken hat und sein Fahrzeug abbremste. Letztlich darf aber nicht übersehen werden, dass es sich sowohl hinsichtlich der bei diesem Fahrmanöver eingehaltenen Geschwindigkeit als auch hinsichtlich des dabei eingehaltenen Abstandes lediglich um Schätzungen handelt und eine verlässliche, nachprüfbare und nachvollziehbare Einschätzung des Abstandes zwischen zwei Fahrzeugen aus einer Entfernung von mindestens 150 m nicht möglich ist. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass der Bf bei diesem Fahrmanöver einen so geringen Abstand zu den vorausfahrenden Fahrzeugen eingehalten hätte, dass dieses Fahrmanöver als besonders gefährlich oder besonders rücksichtslos beurteilt werden müsste.

In weiterer Folge hielt der Bf sein Fahrzeug an einer roten Ampel an und die nachfahrenden Polizeibeamten stellte das Polizeifahrzeug knapp schräg vor das Fahrzeug des Bf, um diesen am Weiterfahren zu hindern. Der Bf kam der Aufforderung des Polizeibeamten, den Motor abzustellen und aus dem Fahrzeug auszusteigen, nicht sofort nach, woraufhin die Amtshandlung relativ rasch eskalierte und der Bf letztlich festgenommen und ihm Handfesseln angelegt wurden.

Vom Meldungsleger wurden wegen dieses Vorfalles insgesamt 37 verkehrsrechtliche Übertretungen bei der belangten Behörde zur Anzeige gebracht und diese hat über den Bf mittels Strafverfügung (welche nicht rechtskräftig ist) 30 Strafen wegen verkehrsrechtlicher Übertretungen verhängt, wobei in keinem einzigen Fall die Qualifikation des § 99 Abs. 2 lit.c StVO (besonders gefährliche Verhältnisse oder besondere Rücksichtslosigkeit) angewendet wurde. Der Bf wurde

wegen dieses Vorfalles auch wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit (im Fahrzeug befanden sich seine Lebensgefährtin und 2 Kinder) bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, diesbezüglich wurde er vom BG Traun mit Urteil vom 22.3.2023, GZ: 20 U 60/22x rechtskräftig freigesprochen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs.3 Z3 FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbei zu führen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen gelten insbesondere

a. erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen, sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 90 km/h,
b. das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine

Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden,

c. das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen
d. die Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen oder
e. das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.

Gemäß § 26 Abs.2a FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs.3 Z3 genannten Übertretung die Entziehungsdauer mindestens 6 Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs.2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist. Eine nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

5.2. Der Bf wurde weder im Verwaltungsstrafverfahren noch im gerichtlichen Strafverfahren wegen der Begehung von Verkehrsdelikten unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen andere Straßenbenützer verurteilt. Die Frage, ob ein derartiges Verhalten vorlag, ist daher im Führerscheinverfahren eigenständig zu beurteilen (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083). Die Aufzählung jener Verhaltensweisen in § 7 Abs. 3 Z 3 FSG, bei welchen insbesondere von besonders gefährlichen Verhältnissen auszugehen ist, ist nur eine beispielhafte. Wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, können auch andere schwerwiegende Verkehrsübertretungen an sich geeignet sein, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit begangen werden. Es muss sich dabei aber um Verkehrsübertretungen handeln, welche den im Gesetz ausdrücklich angeführten hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit oder Rücksichtslosigkeit zumindest nahekommen (VwGH 23.01.2007, 2005/11/0023).

Im ggst. Fall hat das Ermittlungsverfahren keine konkreten Beweise dahingehend ergeben, dass der Bf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ganz massiv überschritten bzw den erforderlichen Sicherheitsabstand ganz deutlich unterschritten hätte.

Insgesamt ist es zwar durchaus wahrscheinlich, dass der Bf auf einer kurzen Fahrtstrecke zahlreiche Verkehrsübertretungen begangen hat, keine einzige dieser Übertretungen (und auch nicht die Summe aller Übertretungen) ist aber so schwerwiegend, dass von einer besonderen Gefährlichkeit oder Rücksichtslosigkeit auszugehen wäre. Jedenfalls kann dies nicht mit der erforderlichen Sicherheit bewiesen werden.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu §7 Abs. 3 Z. 3 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl